

## FISCHEREIORDNUNG Revier OEYNHAUSENER TEICHE 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelruten davon aber nur 1 Rute auf Raubfische gestattet. Die Fischerei ist nur mit einem Einfachhaken (ausgenommen Spinnfischerei) und nur mit Schon- bzw. angedrückten Widerhaken erlaubt (auch bei Drilling). Spinnfischen ist nur mit 1 Rute und Einfachköder erlaubt. Das Fischen auf Zander ist unter Einhaltung der Schonzeiten mit einfachen Haken und einer Rute im großen Teich erlaubt. Gefangene Zander die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden müssen entnommen werden.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.02. bis 31.05., Karpfen über 65 cm, Störe und Amur ganzjährig.

Brittelmaße: Zander 40 cm, Schleie 30 cm.

Das Fischen ist nur vom Ufer bzw. vom Steg aus gestattet.

### Fischereizeiten:

01. Jänner bis 31. März und 01. Oktober bis 31. Dezember: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 20.00 Uhr.

01. April bis 30. September: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr (Nachtfischverbot).

Unmittelbar nach Fischereieinde ist die Teichanlage zu verlassen.

In den Monaten Juni bis einschließlich September ist die Fischerei in den Nächten von Freitag bis Sonntag erlaubt.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Das Fischen auf beiden Teichen gleichzeitig ist verboten.

Das Rücksetzen von gefangenen Fischen ist nur in dem Teich gestattet, in dem diese gefangen wurden.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Waage und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).** Die Abhakmatte muss bei der Verwendung befeuchtet sein.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

**NICHT GESTATTET:** Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen sowie Betreten der Eisfläche. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.  
**ANFÜTTERN VERBOTEN!**

Nach erfolgtem Raubfischbesatz ist die Fischerei auf Raubfische **7 Tage** untersagt. Der Besatz wird deutlich sichtbar im Schaukasten kundgetan.

### **FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:**

**Pro Jahr:** 20 Stück Karpfen oder Schleie, 14 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse sowie 30 Stück Regenbogenforellen.

**Pro Woche** (Montag – Sonntag): max. 2 Stück Raubfische.

**Pro Tag:** 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 1 Stück Raubfisch und 3 Stück Regenbogenforellen sowie zusätzlich 5 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden. Angeeignete Köderfische müssen sofort getötet werden.

Nach Aneignung von 1 Stück Raubfisch pro Tag oder 2 Stück pro Woche ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

Nach Aneignung von 3 Stück Regenbogenforellen pro Tag ist das Fischen am großen Teich einzustellen.

Anschließendem Wechsel auf den kleinen Teich möglich.

**AUFZEICHNUNGSPFLICHT:** Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05.), Gewicht und Länge einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.